

## **Gut betreut und gepflegt**

Informationen zu Hilfe und Pflege in jedem Alter  
im Kanton Zug

1. Auflage Januar 2012 55 000 Expl.  
Bezug: [www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit)

Impressum:  
Gesundheitsdirektion  
SOVOKO

Mitglieder der Arbeitsgruppe:  
Markus Aeby, Sonya Ehrenzeller, Judith Hotz,  
Regula Jenni, Anna Kern, Helene Signer, Brigitte Stadlin,  
Karl Widmer, Lily Zürcher, Richard Züsli.  
Weitere Mitwirkende: Christian Bollinger, Brigitte Hess,  
Barbara Hotz.  
2011

## Vorwort

Mit der vorliegenden Informationsschrift wenden wir uns an alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zug, insbesondere an Personen, die Unterstützung benötigen, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige. Auch wer sich vielleicht erst in Zukunft über Hilfestellungen und Unterstützung in der Pflege vom Kleinkind bis ins hohe Alter orientieren will, wird fündig.

Gemeinsam informieren wir über die Angebote, Möglichkeiten und Hilfestellungen im Kanton. Dank dem Zusammenwirken zahlreicher Mitglieder von Kanton, Gemeinden und Fachverbänden können wir Ihnen die wichtigsten Informationen gebündelt vermitteln.

Ist eine so breit angelegte Information überhaupt notwendig?

Ja, Unterstützung in der Pflege kann in jedem Alter nötig werden, für sich selber oder für Angehörige.

Und ja, denn der Anteil älterer Menschen nimmt auch im Kanton Zug zu. Die Lebenserwartung im Alter wird voraussichtlich weiter steigen und der Anteil der Menschen 80plus wird sich erhöhen. Trotz Präventionsbemühungen wie «Gesund leben im Alter», und obwohl nicht genau vorausgesagt werden kann, wie sich demografische, soziale und finanzielle Entwicklungen gegenseitig beeinflussen, rechnen wir mit einer steigenden Zahl von pflegebedürftigen Frauen und Männern.

Nimmt im Alter nur die Pflegebedürftigkeit zu?

Im Alter nimmt die Hilfebedürftigkeit markanter zu als die Pflegebedürftigkeit. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Bedürfnissen ist besonders für zu Hause lebende ältere und hochaltrige Einwohnerinnen und Einwohner von Bedeutung. Viele von ihnen sind für ausgewählte Tätigkeiten auf Hilfe von aussen angewiesen (einkaufen, schwere Hausarbeit, Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel usw.).

Die vorliegende Schrift soll Sie auf Angebote und Hilfestellungen zum Alltagsleben und zur Pflege aufmerksam machen. Wir haben grosses Interesse, dass Sie gut informiert sind.

Joachim Eder, Regierungsrat  
Gesundheitsdirektor Kanton Zug

Käty Hofer, Präsidentin  
Sozialvorsteherinnen- und Sozial-  
vorsteher-Konferenz der  
Zugerischen Gemeinden

### Häufig gestellte Fragen

Kann ich mir ein Alters- und Pflegeheim <sup>1</sup> aussuchen?	22–23
Kann ich mir einen Heim-Aufenthalt leisten?	31, 34–38
Was kann ich in einem Heim noch selber bestimmen?	23, 26–27
Was ist Palliative Care?	17, 25
Wo erhalte ich Unterstützung im Alltag zu Hause?	13–21 29, 39, 40–43, 46–47
Hilft die Spitex beim Haushalten, beim Duschen, beim Verbringen der Zeit?	14–16, 19–21
Zahlt die Krankenkasse die Spitex?	21, 32–33
Nach dem Spitalaustritt: Wer hilft mir im Haushalt, beim Ankleiden?	13–16

<sup>1</sup> In dieser Broschüre wird der Begriff «Alters- und Pflegeheime» gleichbedeutend verwendet wie die Begriffe «Pflegeheim», «Institution», «Pflegeinstitution», «Altersheim», «Alterszentrum» oder «Heim».

## Inhalt

- 6** — **Begriffsklärung**  
Die häufig verwendeten Begriffe werden erklärt.
- 8** — **Überblick Pflegeorte und Pflegebedarf, Dienstleistende/Leistungserbringer**  
Hier werden Wohnmöglichkeiten bei Pflegebedarf sowie kurze Informationen zu Rehabilitationsklinik und Kurhaus aufgezeigt.
- 12** — **Pflege und Betreuung zu Hause**  
Die unterschiedlichen Tätigkeiten der verschiedenen Spitexorganisationen und ergänzende Dienste, die zu Hause geleistet werden, sind hier beschrieben.
- 22** — **Pflege und Betreuung in einem Alters- und Pflegeheim**  
Informationen zum Eintritt und zum Leben in Alters- und Pflegeheimen mit den speziellen Angeboten werden hier erklärt. Auch werden die Rechte und Pflichten aufgezeigt.
- 28** — **Vertragsabschluss und Vertragsauflösung**  
Hier finden sich Informationen für Verträge zu Spitexleistungen und zum Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim.
- 30** — **Finanzierung**  
Hier werden wichtige Fragen beantwortet: Wer übernimmt welche Kosten, wo erhalte ich Unterstützung?
- 40** — **Diverse Informationen**  
Die verschiedenen Stellen vermitteln Informationen, die das Leben zu Hause auch bei Pflege- und Betreuungsbedarf ermöglichen, sowie allgemein zu Patientenorganisationen, zur Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter und zum Erwachsenenschutzgesetz.
- 46** — **Wichtige Adressen für Hilfeleistungen**  
Hier sind Adressen, Telefonnummern, E-Mail- und Internetadressen aufgelistet.

## Begriffsklärung

### Akut- und Übergangspflege

Spitalaufenthalte werden tendenziell immer kürzer. Ältere Menschen benötigen manchmal noch länger Pflege- und Therapieleistungen, auch wenn die ärztliche Betreuung im Spital nicht mehr nötig ist. Der Spitalarzt kann darum für die Nachbetreuung durch die Spitex Kanton Zug oder im Pflegezentrum Baar Akut- und Übergangspflege von maximal 14 Tagen verordnen.

### Ambulante Pflege

Dies bedeutet, dass die Pflege zu Hause durch die Spitex oder in einem Tagesheim erbracht wird.

### Ärztliche Verordnung



Damit Leistungen über die Krankenkasse<sup>2</sup> abgerechnet werden können, wird eine ärztliche Verordnung benötigt. Um dies in der Broschüre kenntlich zu machen, verwenden wir das Signet eines Stethoskops.

### Bedarfsabklärung

Krankenkassen dürfen Pflegeleistungen nur finanzieren, wenn eine Bedarfsabklärung vorliegt. Eine Pflegefachperson klärt den genauen Bedarf an Pflege- und/oder Hilfeleistungen mit einem anerkannten System ab, eine Ärztin oder ein Arzt verordnen anschliessend diese Leistungen.

Siehe auch Bedarfsabklärungsinstrumente RAI und BESA.

### Bedarfsabklärungsinstrumente RAI und BESA

Um den Pflegebedarf zu Hause (Spitexleistungen) zu erfassen, wird das RAI HC (Bedarfsabklärungsinstrument für Pflege zu Hause) angewendet.

In Alters- und Pflegeheimen steht das RAI NH (Bedarfsabklärungssystem für Alters- und Pflegeheime) sowie das BESA (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) zur Verfügung.

Die Krankenkassen überprüfen die Einstufungen.

### Betreuung

Die Betreuung umfasst Hilfe- und Unterstützungsleistungen, die von der Krankenkassenversicherung nicht anerkannt sind.

### Hauswirtschaftliche Leistungen

Die Finanzierung der hauswirtschaftlichen Leistungen, z. B. Haushaltsführung, Kochen, Reinigung, Einkauf usw., ist abhängig von der Verordnung des Arztes und der abgeschlossenen (Zusatz-)Versicherung.

**KLV**

Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

**KVG**

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

**MiGeL**

Die Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) führt die Hilfsmittel auf, welche durch die obligatorische Krankenversicherung (OKP) bezahlt werden. Darunter fallen beispielsweise Gehhilfen, Hörhilfen, Bandagen oder Verbandsmaterial.

**OKP-Kosten**

Obligatorische Krankenpflegeversicherungskosten

**Palliative Care**

Palliative Medizin, Pflege und Begleitung umfassen die medizinische Behandlung, die Pflege sowie psychische, soziale und spirituelle Unterstützung von Menschen, die an einer fortschreitenden, unheilbaren Krankheit leiden.

**Pension**

Die Pension umfasst die Leistungen für Wohnen, Verpflegung und Haushalt und geht vollumfänglich zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

**Pflege**

Unter der Pflege werden die notwendigen pflegerischen Massnahmen verstanden, die dem erfassten Bedarf entsprechen. Die Pflegekosten teilen sich Patientin und Patient sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die öffentliche Hand.

**Stationäre Langzeitpflege**

Die stationäre Langzeitpflege wird in Alters- und Pflegeheimen erbracht. Diese sind auf der Pflegeheimliste aufgeführt.

**Überbrückungspflege**

Die Überbrückungspflege ist eine Zwischenlösung, bis ein geeigneter Platz in einem Alters- oder Pflegeheim gefunden wird. Der Begriff wird auch verwendet für den zeitlich beschränkten Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim (z. B. zur Entlastung von pflegenden Angehörigen oder bei kurzfristigem Pflegebedarf, der zu Hause nicht geleistet werden kann, Ferienbett).

---

<sup>2</sup>Neben der Krankenkasse sind im Text darunter auch die Unfallversicherung, Militärversicherung, Invalidenversicherung usw. gemeint.

Wer möchte nicht selbstbestimmt und gesund alt werden? Die meisten Menschen sind sich bewusst, dass im letzten Lebensabschnitt ein Pflege- und Betreuungsbedarf auftreten kann. Pflege und Betreuung können an unterschiedlichen Orten stattfinden, je nach der persönlichen Situation (körperlich, seelisch, sozial, spirituell), dem genauen Pflegebedarf, dem familiären Umfeld und der Wohnsituation im weitesten Sinne.



### **In der bisherigen Wohnung – in den eigenen vier Wänden**

Sicher und möglichst lange selbstständig zu Hause wohnen, ist der Wunsch der meisten älteren Personen. Falls die Wohnung hindernisfrei gebaut wurde und stufenlos zugänglich ist, kann mit Einschränkungen auch im Pflegefall weiter dort gewohnt werden. Es gibt eine grosse Anzahl von Hilfsmitteln und Anpassungsmöglichkeiten, die auch bei nicht idealen Verhältnissen das Zu-Hause-Bleiben ermöglichen. Spitex-Organisationen erbringen Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen.

### **Alterswohnungen**

Alterswohnungen sind möglichst hindernisfrei gebaut und deshalb für betagte Personen mit Altersbeschwerden besonders geeignet. Unnötige Barrieren, wie Schwellen, Stufen und dunkle, schmale Gänge, werden vermieden. Gute Alterswohnungen verfügen über ausreichend grosse Bewegungsflächen, speziell im Bad. Ein Muss sind ein stufenloser Eingang ins Haus und ein genügend grosser Lift. Alterswohnungen werden durch Gemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden, Genossenschaften oder den privaten Markt erstellt. Zum Teil werden Alterswohnungen durch Massnahmen des preisgünstigen Wohnungsbaus verbilligt. Ideal sind Wohnungen in der Nähe von Einkaufszentren, Post, Kirche usw. Die Wohngemeinde kann Auskunft geben über die vorhandenen Wohnmöglichkeiten.

### **Servicewohnen**

Diese barrierefreien Wohnungen werden z. B. von Genossenschaften oder von Gemeinden vermietet. Mieterinnen und Mieter können vorhandene Gemeinschaftsräume nutzen und Serviceleistungen beziehen. Bei den Serviceleistungen wird unterschieden zwischen einem Grundpaket, welches für die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner obligatorisch ist und Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf (z. B. Spitex, Mahlzeitendienst, Haushilfe).

Im Grundpaket enthalten sind ein Notrufsystem, tägliche Kontaktpflege, kleine Handreichungen und die Vermittlung von weiteren Serviceleistungen. Die Mieterinnen und Mieter bestimmen selber, welche Dienstleistungen sie im Zusatzpaket einkaufen, vereinbaren die Details und rechnen die Kosten für die Zusatzleistungen direkt mit den Anbieterinnen und Anbietern ab.

Zielpublikum sind ältere und behinderte Menschen, welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, jedoch keine Betreuung und Pflege benötigen, wie sie in Alters- und Pflegeheimen angeboten werden.

**Betreutes Wohnen**

Diese hindernisfreien Wohnungen werden an Personen vergeben, welche Hauswirtschafts- und/oder Betreuungs- bzw. Pflege-Dienstleistungen benötigen. Sie sind organisatorisch dem stationären Bereich eines Alters- oder Pflegeheims zugeordnet. Wer Betreutes Wohnen benötigt, erhält deshalb nicht einen Miet-, sondern einen Pensionsvertrag. Die Leistungen sind wie folgt umschrieben: Die Wohnungen sind mit einem Sicherheitskonzept ausgerüstet. Die Alarmbetreuung sowie die Betreuung und Pflege erfolgt durch das benachbarte Alters- oder Pflegeheim. Auch soziale Kontaktmöglichkeiten bestehen im benachbarten Alters- und Pflegeheim im Rahmen des Kultur- und Aktivitätenprogramms. Im hauswirtschaftlichen Bereich sind Leistungspakete wie beim Wohnen mit Service denkbar. Pflegerische Leistungen werden gemäss Pflegeeinstufung verrechnet. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen werden nach einem System von Einzelleistungen verrechnet.

**Generationenwohnen**

Der demografische Wandel hat die Lebensverhältnisse verändert. Familien leben heute nicht mehr selbstverständlich unter einem Dach. Mehrgenerationenhäuser reagieren darauf: Sie nutzen die Potenziale aller Generationen. Sie bewirken, dass gesellschaftliches Engagement selbstverständlich wird. Familien, älter werdende und betagte Menschen leben bei dieser Wohnform in einer Hausgemeinschaft und treffen sich in Gemeinschaftsräumen. Gegenseitige Unterstützung ist selbstverständlich, z. B. Kinder betreuen, Einkäufe tätigen je nach Fähigkeiten und Möglichkeiten der verschiedenen Generationen. Beispiele dafür gibt es im Kanton Zug noch nicht.

**Rehabilitationsklinik**

Rehabilitationen in einer Klinik werden anschliessend an den Spitalaufenthalt durch den behandelnden Arzt verordnet.

**Kurhaus/Erholungsheim**

Ein Aufenthalt im Kurhaus/Erholungsheim kann nach einem Spitalaufenthalt, zur Entlastung von Angehörigen oder für das persönliche Wohlbefinden geplant werden. Pflegerische Leistungen werden durch angestellte Pflegefachpersonen oder eine Spitex-Organisation erbracht. Die Kosten der Pflege werden zu einem grossen Teil durch die Krankenkasse übernommen, der Aufenthalt muss selber bezahlt werden, wenn keine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

**Pflegewohnung**

Eine Pflegewohnung ergänzt das Pflegeangebot der Alters- und Pflegeheime. In kleinen dezentralen Wohneinheiten wird in einer Pflegewohnung Betreuung und Pflege bis zum Tod angeboten. Pflegewohnungen sind in der Regel einem bestehenden Alters- oder Pflegeheim angeschlossen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass dank ihrer Überschaubarkeit bei der Alltagsgestaltung sehr individuell und flexibel auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner eingegangen werden kann. Die Gestaltung des Tagesablaufs orientiert sich wo immer möglich an den bisher gelebten Strukturen zu Hause.

**Alters- und Pflegeheim**

Wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf dauerhaft zu gross wird, ist es manchmal nicht mehr möglich, weiterhin im angestammten Umfeld zu leben. Ein Alters- und Pflegeheim bietet Unterkunft mit Pension, Pflege und Betreuung an.

**Tages- und Nachtheim**

Im Tagesheim (auch Tagesstätte) werden ältere Menschen, die noch zu Hause wohnen, tagsüber gepflegt und betreut. Dies entlastet nicht zuletzt pflegende Angehörige von ihrer Daueraufgabe.

Auch wer jeweils abends ins Nachtheim geht, wohnt tagsüber und während mehreren Nächten noch im angestammten Umfeld. Bei insbesondere unruhigen und wenig schlafenden Personen dient das Nachtheim dazu, dass betreuende Angehörige regelmässig durchschlafen können.

## Pflege und Betreuung zu Hause

Wenn plötzlich eine Pflegesituation entsteht, aber auch im Falle einer vorübergehenden Krankheit, kann dies für Angehörige oder Patientinnen und Patienten zu einem akuten Problem werden. Kompetente Ansprechpartner sind der Hausarzt, Fachpersonen von Spitex Kanton Zug, private Spitexorganisationen und freiberuflich Pflegende. Sie unterstützen und vermitteln geeignete Angebote.

### **Einleitung**

Eine grosse Bedeutung in der Betreuung kranker Menschen haben die Angehörigen, seien es Eltern, die das kranke oder behinderte Kind pflegen, seien es Ehepartner, Töchter oder Söhne, die Betreuungs- und Pflegeaufgaben von betagten Angehörigen übernehmen. Je nach Situation und Gesundheitszustand kann mit zunehmender Dauer die Betreuung emotional und körperlich belastend werden. Das kann zu eigenen gesundheitlichen Risiken und Beeinträchtigungen führen. Von Anfang an Entlastung einzuplanen ist sehr wichtig.

Mögliche Hilfen bieten neben den bekannten Spitexdiensten z. B. Kirchgemeinden oder Benevol an (siehe Adressen). Auch Hilfestellungen bei der Finanzierung der Betreuung und Pflege sind zu prüfen.

Häufig sind es auch Nachbarn und Bekannte, die Hilfe und Unterstützung im Alltag leisten, sei es zur Unterstützung beim Einkauf von Lebensmitteln oder Kleidern, beim Begleiten zur Arztpraxis, Physiotherapie usw. oder ganz einfach durch Kontaktpflege (täglich oder wöchentlich), «Briefkastenüberwachung» usw. Das soziale Umfeld kann mit kleinen Hilfeleistungen sehr unterstützend wirken, den bedürftigen Personen Sicherheit und den Angehörigen Entlastung bringen. Das ermöglicht oft, dass professionelle Hilfen später oder in geringerem Ausmass notwendig werden und der Eintritt in eine Institution der Langzeitpflege hinausgezögert oder vermieden werden kann.

Mit der IV-Revision 6a stehen zusätzliche Instrumente zur Verfügung. Dank dem neuen Assistenzbeitrag können zudem mehr Menschen mit Behinderung (vor dem AHV-Alter) ihre Pflege und Betreuung selber organisieren und zu Hause ein eigenständiges Leben führen. Davon profitieren auch Eltern von schwer pflegebedürftigen Kindern.

### **Spitexorganisationen – freiberuflich Pflegende**

#### **Spitex Kanton Zug**

Mit dem Verein Spitex Kanton Zug haben die Gemeinden des Kantons Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Spitex ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen (Leistungspflicht). Die Spitex Kanton Zug leistet die Krankenpflege zu Hause, bietet hauswirtschaftliche Leistungen und in mehreren Gemeinden den Mahlzeitendienst an.

#### **Einsatzzeiten, Links**

Pflegerische Leistungen: Montag bis Sonntag von 7.00 bis 23.00 Uhr.

In Ausnahmesituationen sind Nachteinsätze möglich.

Hauswirtschaftliche Leistungen: Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr.

→ [www.spitexzug.ch](http://www.spitexzug.ch)

### **Private Spitexorganisationen und freiberuflich Pflegende**

Die privaten Spitexorganisationen und die freiberuflich Pflegenden erbringen ebenfalls Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen, wie die öffentliche Spitex-Organisation. Sie sind von den Krankenkassen anerkannt, sofern sie eine Betriebs- oder eine Berufsausübungsbewilligung haben. Für die Leistungen der Krankenpflege haben alle Organisationen den gleichen Tarif. Die Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen werden mit den Klientinnen und Klienten vertraglich geregelt. Diese Leistungen sind nicht subventioniert.

Für Selbstzahlende und Leistungen ohne ärztliche Verordnung führen die privaten Spitex-Organisationen und die freiberuflich Pflegenden ein erweitertes Leistungsangebot.

---

### **Einsatzzeiten, Links**

Nach Vereinbarung an 365 Tage im Jahr an 24 Stunden pro Tag.

→ [www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit) (Liste der vom Kanton Zug bewilligten Anbieter)

### **Aufgaben der Spitex**

Die Spitex (spitalexterne Pflege und Hilfe zu Hause) pflegt und unterstützt kranke, behinderte und rekonvaleszente Menschen zu Hause. Sie hilft bei körperlicher oder psychischer Krankheit, bei Behinderungen, altersbedingten Einschränkungen oder nach Unfällen und akuter oder chronischer Überlastung. Sie unterstützt auch bei Mutterschaft, schwerer Krankheit oder in Sterbesituationen. Mit dem breiten Spektrum von Dienstleistungen und fachkundigem Personal verbessert sie die Lebensqualität dieser Menschen, ermöglicht den Verbleib in der eigenen Wohnung und entlastet Angehörige.

### **Zugang zu den Spitexleistungen**

Wer eine Spitexleistung benötigt, ist in der Regel in ärztlicher Behandlung. Die Arztperson verordnet Leistungen der Spitex. Die ärztliche Anordnung ist notwendig, damit die Pflegeleistungen von der Krankenversicherung übernommen werden. Der Sozialdienst des Spitals organisiert bei Bedarf die Spitex-Einsätze vor dem Spitalaustritt. Der Bedarf wird durch eine Pflegefachperson der Spitex abgeklärt und festgestellt. Die Leistungen richten sich nach der Bedarfsabklärung. Für eine gut koordinierte Kundenbetreuung ist die Zusammenarbeit zwischen Kunde und Kundin, Spitex, Arztperson und weiteren involvierten Stellen sehr wichtig.

## Hauptaufgaben der Spitex

### Pflege

Pflegeleistungen erfordern speziell ausgebildetes Personal. Zu Beginn jedes Einsatzes wird der Bedarf an Dienstleistungen von einer Spitexfachperson abgeklärt. Bei längeren Einsätzen wird regelmässig mit einer Standortbestimmung überprüft, ob Anpassungen nötig sind.

Die pflegerischen Tätigkeiten werden im KLV in drei Gruppen aufgeteilt:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung: Erfassen des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Instruktionen für spezielles Verhalten oder Tätigkeiten, wie z. B. selber Insulin spritzen.
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung: Messen der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck), Injektionen. Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung usw.
- Massnahmen der Grundpflege: Beine einbinden, Lagern, Bewegungsübungen, Mobilisieren, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken usw.

### Betreuung

Betreuungsleistungen können bei öffentlichen und privaten Spitex-Organisationen angefragt werden. Sie führen solche selber aus oder vermitteln sie weiter, z. B. an Freiwilligendienste.

- Pflegerische Leistungen ohne medizinischen Bedarf
- Betreuungsaufgaben zur Entlastung pflegender Angehörigen ohne pflegerische Aufgaben
- Kontrollbesuche bei Abwesenheit von Angehörigen
- Besuche bei Gefahr von Vereinsamung
- Gesellschaft leisten und Gespräche führen
- Bücher, Zeitungen und Zeitschriften vorlesen oder beim selbstständigen Lesen helfen
- Tagesgestaltung nach eigenen Bedürfnissen
- Begleitung und Beratung in finanziellen Angelegenheiten, z. B. Sozialversicherungsfragen (Pro Senectute)
- Begleitung ausser Haus zu Arzt oder Therapie, zum Einkaufen, Coiffeur, für Spaziergänge
- Fahrdienste

### **Hauswirtschaft**

Vor der Auftragserteilung wird gemeinsam mit der Kundin und dem Kunden zu Hause abgeklärt, welche Dienstleistungen wann und wie häufig notwendig sind. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen können sein: Haushalt, Wäsche, Ernährung, Reinigungsarbeiten, aufräumen, abwaschen, Pflanzenpflege, Maschinen- und Handwäsche, bügeln, einkaufen, Menüplanung, Mahlzeiten zubereiten usw.

### **Mahlzeitendienst der Gemeinden**

Der Mahlzeitendienst richtet sich an Personen, welche aufgrund einer altersbedingten Einschränkung, einer Krankheit, eines Unfalls usw. nicht mehr selber kochen können. Er ist je nach Gemeinde unterschiedlich organisiert.

Baar, Cham, Hünenberg, Menzingen, Neuheim, Steinhausen und Zug:

Spitex Kanton Zug, Tel. 041 729 29 29

→ [www.spitexzug.ch](http://www.spitexzug.ch)

Risch/Rotkreuz:

Alterszentrum Dreilinden, Tel. 041 790 34 64

→ [www.zentrum-dreilinden.ch](http://www.zentrum-dreilinden.ch)

Oberägeri, Unterägeri:

Annahof Aegeri, Unterägeri, Tel. 041 754 64 00

Walchwil:

Alterswohnheim Mütschi, Tel. 041 759 89 89

### **Spezielle Spitexleistungen**

#### **Kinderspitex**

Ein Team von diplomierten Pflegefachfrauen aus dem Bereich Pädiatrie bietet die Kinderspitex-Dienstleistungen an. Sie stehen insbesondere zur Verfügung für

- akut erkrankte, chronisch kranke und behinderte Kinder
- frühgeborene Kinder nach Spitalentlassung
- Kinder nach chirurgischen Eingriffen
- sterbende Kinder und deren Familienangehörige

Die Kinderspitex fördert, unterstützt und ermöglicht das Wohnen und Leben zu Hause für Kinder bis zur Volljährigkeit, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Begleitung und Betreuung bedürfen. Sie berät die Eltern und arbeitet eng mit den Kinderspitälern der Schweiz, der Spitex Kanton Zug sowie den behandelnden Arztpersonen, den Mütter- und Väterberatungsstellen, dem Entlastungsdienst und den Beratungsstellen von Pro Infirmis zusammen.

### **Einsatzzeiten, Links**

Nach Vereinbarung an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag.

→ [www.kispex.ch](http://www.kispex.ch) [www.kinderspitexplus.ch](http://www.kinderspitexplus.ch)



### **Angebot der frei praktizierenden Hebammen**

Frei praktizierende Hebammen beraten, betreuen und pflegen schwangere Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt, in der Wochenbettzeit und während der Stillzeit. Angebote sind

- Schwangerschaftskontrolle
- Geburtsvorbereitungskurse
- Betreuung von Familien bei der Hausgeburt und während der Wochenbettzeit, Pflege
- Stillberatung und Durchführen der notwendigen Kontrollen
- Unterstützen und Beraten bei der Familienwerdung
- Begleiten bei Verlustsituationen

---

### **Einsatzzeiten, Links**

Nach Vereinbarung an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag.

→ [www.hebammen-zentralschweiz.ch](http://www.hebammen-zentralschweiz.ch)

### **Palliative Care**

Bei der Pflege chronisch kranker, schwer kranker und sterbender Menschen werden alle Massnahmen getroffen, damit die Lebensqualität des betroffenen Menschen möglichst erhalten werden kann, sei dies zu Hause oder in einer Institution.

Palliative Care beginnt, wenn der Heilungserfolg nicht mehr möglich ist.

Die Grundpfeiler der palliativen Pflege sind:

- Der kranke Mensch steht mit all seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt, die Bedürfnisse können körperlicher, seelischer, sozialer und/oder spiritueller Natur sein.
- Linderung von Schmerzen, Übelkeit, Erbrechen.
- Nicht das Leben soll um jeden Preis verlängert werden, sondern die Lebensqualität soll bestmöglichst erhalten bleiben.

Damit der behandelnde Arzt und die medizinischen Pflegefachpersonen die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen kennen, wird das Erstellen einer Patientenverfügung empfohlen (siehe Seite 44 Erwachsenenschutzgesetz). Die Zusammenarbeit der pflegenden, behandelnden und betreuenden (Fach-)Personen mit den betroffenen Personen und den Angehörigen ist ein Wesensmerkmal der Palliative Care.

Die Informations- und Beratungsstelle des Vereins Palliativ Zug gibt Auskunft über die verschiedenen Angebote im Kanton Zug.

---

### **Öffnungszeiten, Links**

Mittwoch und Donnerstag jeweils 9.30–11.30 und 13.30–16.30 Uhr

→ [www.palliativ-zug.ch](http://www.palliativ-zug.ch)

### **Verein Hospiz Zug**

Unter Hospiz ist im Kanton Zug eine Freiwilligen-Organisation zu verstehen, die Sterbebegleitung zu Hause, in Spitälern oder Pflegeheimen leistet. Der Verein Hospiz begleitet und unterstützt unentgeltlich Schwerkranke und Sterbende und deren Angehörige. Durch ihr «Da-sein» sind sie bei der Patientin, beim Patienten präsent und nehmen die Bedürfnisse für Gespräche wahr. Sie leisten einfache pflegerische Handreichungen zur Entlastung von Angehörigen. Die Hinterbliebenen erhalten auf Wunsch eine Trauerbegleitung.

Das Cordare-Team bietet – auf die Gemeinde Walchwil begrenzt – ähnliche Unterstützungen und Hilfen an.

---

#### **Einsatzzeiten, Links**

Einsatzzeiten nach Absprache

- [www.hospiz-zug.ch](http://www.hospiz-zug.ch)
- [kg-walchwil.ch/cordare.htm](http://kg-walchwil.ch/cordare.htm)

### **Seelsorge**

Die Kirchen bieten Unterstützung und haben ein offenes Ohr für Menschen in Not. Rund 200 Freiwillige sind es bei der ökumenischen Wegbegleitung, die diesen Dienst am Mitmenschen seit 1989 leisten. Die «Wegbegleitung» ist über die katholische oder reformierte Kirchgemeinde zu erreichen. Die Diakoniestelle «Leuchtturm» der katholischen Kirchgemeinde Zug bietet ein vergleichbares Angebot für das Gebiet der Stadt Zug an.

---

#### **Einsatzzeiten, Links**

Einsatzzeiten nach Absprache

- [www.leuchtturm-zug.ch](http://www.leuchtturm-zug.ch)

### **Psychiatrische und gerontopsychiatrische Erkrankungen**

#### **Fachbereich Psychiatrie der Spitex Kanton Zug**

Die psychiatrische Krankenpflege ergänzt das bestehende Betreuungsnetz psychisch kranker Menschen im Kanton Zug. Die psychiatrische Krankenpflege umfasst:

- Unterstützung der ärztlichen/psychiatrischen Behandlung wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen.
- Beratung und Anleitung zum Erkennen und Fördern von Ressourcen; Hilfe zur Selbsthilfe und den Umgang mit psychiatrischen Krankheitssymptomen.
- Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- und Fremdgefährdung.
- Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung

einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

---

#### **Einsatzzeiten, Links**

Einsatzzeiten nach Absprache

→ [www.spitexzug.ch](http://www.spitexzug.ch)

#### **Ambulante Psychiatrische Dienste (APD)**

Die ambulanten Psychiatrischen Dienste arbeiten in einem interdisziplinären Team. Sie behandeln Menschen mit psychischen Erkrankungen und Krisen wie Depressionen, Angststörungen, Psychosen und psychosomatische Leiden. Sie arbeiten dabei mit anderen Organisationen zusammen.

Die Gerontopsychiatrische Abklärungs- und Beratungsstelle für Betroffene, Angehörige und Betreuende bietet Abklärung und Behandlung von älteren Menschen mit psychischen Erkrankungen, speziell auch eine ambulante Demenzabklärung. Daneben berät und unterstützt die Beratungsstelle Angehörige, Hausärzte und Pflegefachleute in Alters- und Pflegeheimen sowie der Spitex. Zu den Aufgaben gehören auch Haus- und Heimbefuche bei Patientinnen und Patienten, welche aufgrund von körperlichen oder psychischen Problemen den APD nicht aufsuchen können.

---

#### **Öffnungszeiten, Links**

Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

→ [www.zug.ch/apd](http://www.zug.ch/apd)

#### **Sozialpsychiatrie (Stiftung Phönix)**

Die Stiftung Phönix Zug führt verschiedene Angebote im Wohn- und Beschäftigungsbereich für Menschen mit einem psychischen Leiden, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben.

- Wohngemeinschaften (3-4 Personen), die wöchentlich (1-2 Std.) besucht werden.
- Tageszentrum als Ort des Kontaktes und der kreativen Beschäftigung mit Mittagstisch (Mo-Fr, tagsüber).
- Begleitetes Wohnen zur Unterstützung im Alltag zu Hause in der eigenen Wohnung durch wöchentliche Besuche (1-1,5 Std.) im festen Bezugspersonensystem.

---

#### **Öffnungszeiten, Links**

Geschäftsstelle: Montag bis Freitag

→ [www.phoenix-zug.ch](http://www.phoenix-zug.ch)



### **Ambulante Akut- und Übergangspflege**

Im Anschluss an einen Spitalaufenthalt kann weiterführende Pflege zur Nachbetreuung zu Hause nötig sein. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, sodass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann. Die Spitex Kanton Zug erbringt diese Leistung auf spitalärztliche Verordnung hin. Diese gilt für maximal 14 Tage. Sind anschliessend weiterhin Leistungen nötig, besteht freie Wahl einer Spitexorganisation.

### **Weitere Leistungserbringer**

#### **Tagesheim, Pflegezentrum Baar**



Das Tagesheim richtet sich an pflegebedürftige Menschen jeden Alters, die zu Hause leben und von den Angehörigen betreut werden, oder an Menschen, die alleine leben und eine Tagesstruktur benötigen. Eine ärztliche Verordnung ist Voraussetzung.

Die Gäste werden ihrer individuellen Situation entsprechend umfassend betreut und gefördert, können neue Personen kennenlernen und das vielseitige Angebot an Alltagsaktivitäten nutzen. Das Angebot entlastet die betreuenden Angehörigen.

#### **Öffnungszeiten, Links**

Montag bis Freitag, 9.00 bis 17.00 Uhr. Andere Betreuungszeiten auf Anfrage.

→ [www.pflegezentrum-baar.ch](http://www.pflegezentrum-baar.ch)

#### **Familienhilfe Kanton Zug**

Die Familienhilfe unterstützt Familien im Kanton Zug und Einzelpersonen in schwierigen Lebenslagen zu sozial abgestuften Tarifen. Sie bietet Hilfe und Entlastung für alle Personen bis zum AHV-Alter.

#### **Einsatzzeiten, Links**

In der Regel Montag bis Freitag

→ [www.familienhilfe-zug.ch](http://www.familienhilfe-zug.ch)

#### **Alltagsassistenz Pro Senectute Kanton Zug**

Die Alltagsassistenz ist ein ergänzendes Angebot zur Spitex in den Bereichen Hauswirtschaft und Betreuung für Personen ab 60 Jahren. Der Kunschaft wird, wenn immer möglich, die gleiche Mitarbeiterin zur gleichen Zeit zur Verfügung gestellt. Die Alltagsassistenz unterstützt den Wunsch, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden alt zu werden. Pflegende und betreuende Angehörige werden zudem wirksam entlastet.

---

### **Einsatzzeiten, Links**

Nach Vereinbarung an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag.

→ [www.zg.pro-senectute.ch/angebote/hilfen-zu-hause-services](http://www.zg.pro-senectute.ch/angebote/hilfen-zu-hause-services)

### **Wissenswertes zur Anstellung von Personen für Pflege, Haushilfe, Betreuung**

Wenn die Pflege nicht mehr selber durch die erkrankte Person oder deren Angehörige gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, die Betreuung und Pflege selber zu organisieren. Bei einer Auftragserteilung wird ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Dabei stellen sich rechtliche Fragen bei der Auswahl des Personals sowie bei der vertraglichen Vereinbarung. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten: Es kann

- eine Firma oder eine Person beauftragt werden (Privatperson, private kommerzielle Spitex-Organisation, freiberuflich Pflegende, Reinigungsinstitut usw.)
- jemand angestellt werden (selber suchen oder via Vermittlungsbüro) oder
- eine Person ausgeliehen werden (via Vermittlungsbüro), die die Betreuung und/oder Pflege übernimmt

Damit eine Person im Kanton Zug unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Pflegeleistungen erbringen kann, benötigt sie eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion. Damit die Finanzierung über die Krankenversicherung möglich ist, muss die leistungserbringende Person der Kundin oder dem Kunden ihre Anerkennung nachweisen können.

Beim Amt für Wirtschaft und Arbeit sind Informationen zur Anstellung von Hausangestellten vorhanden. Die Broschüre «Betreuung oder Pflege zu Hause» widmet sich eingehend den rechtlichen Fragen, die auftauchen, wenn für Hilfe und Pflege im Privathaushalt Dritte beschäftigt werden.

### **Links**

→ [www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit) (Liste der vom Kanton Zug bewilligten Anbieter)

→ [www.zug.ch/kwa](http://www.zug.ch/kwa) (Normalarbeitsverträge, Mindestlohn Hausangestellte)

## Pflege und Betreuung in einem Alters- und Pflegeheim

Der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist ein bedeutender Einschnitt ins Leben. Trotz des Ziels, so lange wie möglich mit Unterstützung im ursprünglichen Daheim (inkl. Alterswohnung oder Servicewohnen, Tages- und Nachtheim usw.) zu bleiben, können sich die Umstände und die Lebenssituation so verändern, dass der Aufenthalt im passenden Alters- und Pflegeheim die richtige Lösung ist.

### **Allgemein**

Die meisten Heimeintritte finden heute nach einem Spitalaufenthalt statt (vorübergehend oder auf Dauer). Nicht immer steht dann in der gewünschten Institution ein Zimmer zur Verfügung. Ein Austritt oder Wechsel in ein anderes Alters- und Pflegeheim ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

Einige Pflegeheime verfügen über geschützte Abteilungen für Demenzerkrankte, das Zentrum Frauensteinmatt über ein Kompetenzzentrum für Gerontopsychiatrie. Das Pflegezentrum Baar verfügt u.a. über eine Station für jüngere pflegebedürftige Menschen.

### **Eintritt**

Der Eintrittsprozess beginnt mit dem Entscheid, das stationäre Angebot eines Alters- und Pflegeheims annehmen zu wollen und mit der Informationssammlung über die verschiedenen Alters- und Pflegeheime. In einem Beratungsgespräch mit der Heimleitung und der Pflegedienstleitung können gegenseitige Fragen geklärt werden.

Ein Probewohnen ist wegen der sehr gut ausgelasteten Betten nicht immer möglich. Einen bestimmten, termingebundenen Eintrittstermin zu vereinbaren, ist nicht möglich. In aller Regel bestehen Wartefristen. Wenn das gewünschte Zimmer frei ist, muss der Eintritt kurzfristig erfolgen.

Vor dem Eintritt werden in einem Beratungsgespräch Fragen wie z. B. die Finanzierung des Heimaufenthalts geklärt. Dabei werden die Wünsche der Eintretenden und die vorgesehenen Regelungen schriftlich festgehalten und in einem zweiten Schritt abgeklärt, in welchen Bereichen Unterstützung, Pflege und Betreuung nötig sind. Es besteht die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu diesem Gespräch mitzunehmen. Je nach Heim werden auch die Möglichkeiten aufgezeigt, wie die neu eintretende Person etwas zum Gemeinschaftsleben im Heim beitragen kann.

### **Stationäre Angebote der Pflege im Kanton Zug Pflege in Alters- und Pflegeheimen**

Mit dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim bleiben die betagten Personen autonom, auch wenn sie auf Pflege und Unterstützung angewiesen sind. Liebgewonnene Aktivitäten und Beschäftigungen werden nach Möglichkeit fortgeführt. Die Mitarbeitenden unterstützen dort, wo die Bewohnerinnen und Bewohner Hilfe und Unterstützung benötigen. Die Pflege und Betreuung wird von ausgebildeten Pflegefachpersonen und Pflegehilfen ausgeführt. Die ärztliche Betreuung wird in vielen Alters- und Pflegeheimen durch den Hausarzt weitergeführt. Alle Pflegeheime verfügen gleichzeitig über einen zuständigen Heimarzt. In der Luegeten und im Pflegezentrum Baar gibt es einen fest angestellten Haus- und Heimarzt.

Freie Betten:

- [www.ziga-zug.ch](http://www.ziga-zug.ch) auf Freie Plätze klicken
- Übersicht der Alters- und Pflegeheime im Kanton Zug:
- [www.zug.ch/gesundheits](http://www.zug.ch/gesundheits)

### **Pflegewohnungen**

Im Moment gibt es im Kanton Zug keine Pflegewohnung, es sind aber solche in Planung.

### **Überbrückungspflege, Ferienbetten**



Folgende Institutionen bieten Überbrückungspflege für eine begrenzte Zeit an: Ländli, Oberägeri; Pflegeheim St. Franziskus, Institut Menzingen; Annahof Aegeri, Unterägeri, sowie Pflegezentrum Baar. Sie bieten einen Platz, bis im gewünschten Alters- und Pflegeheim ein Bett frei wird oder für einen temporären Aufenthalt wegen einer akuten Erkrankung. Es kann kurzfristig ein Aufenthalt vereinbart werden. Diese Betten der Überbrückungspflege können auch zur Entlastung von pflegenden Angehörigen genutzt werden.

Einige Alters- und Pflegeheime im Kanton Zug bieten Ferienbetten an. Fragen Sie rechtzeitig bei den verschiedenen Heimen an.

Freie Betten:

- [www.ziga-zug.ch](http://www.ziga-zug.ch)

### **Stationäre Akut- und Übergangspflege**



Die stationäre Akut- und Übergangspflege erlaubt es Menschen, nach einem Spitalaufenthalt, nach gezielter Unterstützung und Förderung wieder nach Hause in ihr gewohntes Umfeld zurückzukehren. Das Angebot kann auch genutzt werden zur Verhinderung eines eventuell unnötigen Eintritts in ein Alters- und Pflegeheim. Die stationäre Akut- und Langzeitpflege wird für die Dauer von maximal 14 Tagen durch den Spitalarzt verordnet und findet im Pflegeheim Baar statt, wenn der Aufenthalt zu Hause nicht möglich ist. Es fallen die Pensionskosten an.

- [www.pflegezentrum-baar.ch](http://www.pflegezentrum-baar.ch)

### **Spezialisierte Pflegeformen**

#### **Wohnen für jüngere pflegebedürftige Menschen**



Im Pflegezentrum Baar leben jüngere, zum Teil schwer pflegebedürftige Menschen in einer Wohngruppe zusammen. Dank einer ausgeklügelten Infrastruktur ermöglicht dies einem Teil der Bewohnerinnen und Bewohner, trotz schwerer Pflegebedürftigkeit gewisse Aufgaben im Alltag selbstständig zu meistern. Sie erhalten Unterstützung durch das interdisziplinäre Team, zusammengesetzt aus Pflege, Arztdienst, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Aktivierungstherapie.

- [www.pflegezentrum-baar.ch](http://www.pflegezentrum-baar.ch)



### **Pflege für Menschen mit demenziellen Erkrankungen**

Demenzkranke Menschen benötigen besondere Bedingungen. Die schützende Umgebung und die fürsorgliche Betreuung sind wichtig für das Wohlbefinden, Wahlmöglichkeiten treten in den Hintergrund. Pflege und Betreuung hat zum Ziel, Überforderung im Alltag zu vermindern. Damit reduzieren sich auch Belastungen wie Stress und Frustration. Der Kontakt mit der Aussenwelt darf trotz fortschreitender Krankheit nicht abbrechen. In mehreren Pflegeheimen des Kantons Zug bestehen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen spezialisierte Angebote.

### **Pflege für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen**

Menschen mit psychischen Erkrankungen haben oft eine eigene Wahrnehmung, die sich von der ihrer Umgebung unterscheidet. Das Leben der Betroffenen soll so normal wie möglich gestaltet sein. Ähnlich wie bei der Demenzpflege ist die Beziehung zwischen der professionellen Betreuungsperson und der Patientin oder dem Patienten von grosser Bedeutung. Das Leben in der Gemeinschaft mit den Fähigkeiten und Grenzen der einzelnen Betroffenen steht im Vordergrund. Zur Behandlung der psychiatrischen Krankheiten wird eng mit den entsprechenden Fachpersonen zusammengearbeitet.

→ [www.alterszentrenzug.ch](http://www.alterszentrenzug.ch)

### **Palliative Care in einer Institution**

Siehe auch einführende Beschreibung unter Palliative Care auf Seite 17. Die meisten Heimbewohnerinnen und -bewohner verbringen den letzten Abschnitt ihres Lebens im Alters- und Pflegeheim. Zum Leben im Alltag eines Heimes gehören auch das Sterben, das Abschiednehmen und der Tod. Palliative Care hat sich in den letzten Jahren in den Alters- und Pflegeheimen weiterentwickelt. Bei sterbenden Menschen werden alle Massnahmen getroffen, damit die Lebensqualität des betroffenen Menschen möglichst erhalten werden kann. Wie bei der Palliative Care zu Hause werden auch in einem Heim die Angehörigen möglichst in die Pflege und Begleitung integriert.

→ [www.palliativ-zug.ch](http://www.palliativ-zug.ch)

### **Wohnformen für Menschen mit einer psychischen Behinderung**

Für Menschen mit einer psychischen Behinderung, die noch nicht 65-jährig sind, stehen das Wohnheim Euw und das Wohnheim Rufin sowie das Übergangswohnhaus Phönix für umfassende Betreuung, interne Beschäftigung und Pflege zur Verfügung.

→ [www.phoenix-zug.ch](http://www.phoenix-zug.ch)

### **Wohnen und Pension in einem Alters- und Pflegeheim**

Mit dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim wählt die Person ihr neues Zuhause. Das gemietete Zimmer ersetzt die ehemalige Wohnung und kann individuell eingerichtet werden, damit es zum neuen «Daheim» wird. Eigene Zimmer-, Haus- und Briefkastenschlüssel tragen dazu bei, eine private Sphäre zu schaffen. Die Institution stellt das Bett, einen Nachttisch sowie einen Kleiderschrank und eine geeignete Nasszelle zur Verfügung. Die in einem Vertrag geregelte Pension umfasst Wohnen, Essen, Wäschebesorgung, Zimmerreinigung und Aktivitäten, die im Alters- und Pflegeheim angeboten werden. Bei längerer Abwesenheit (z. B. Ferien) werden Teile der Kosten ausgesetzt.

### **Leben im Ein- oder Zweibettzimmer**

Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Zug bieten mehrheitlich Einzelzimmer an, einige verfügen über Zweibettzimmer. Nicht immer ist sofort ein Einzelzimmer frei. Zweibettzimmer können den sozialen Kontakt fördern und beugen der Vereinsamung vor. In einigen Alters- und Pflegeheimen stehen Zwei-Zimmer-Appartements zur Verfügung.

### **Aktivitäten in Alters- und Pflegeheimen**

Ein breites Angebot an Gruppen-Aktivitäten wie Kochen, Turnen, Singen, Basteln, gemeinsames Spielen, Gedächtnistraining, Ausflüge usw. dienen der Alltagsgestaltung. Ist es der betagten Person noch möglich, kann auch an den Aktivitäten anderer Anbieter in der Standortgemeinde teilgenommen werden.

### **Angehörige**

Von einem Heimaufenthalt sind nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner betroffen, sondern auch die Angehörigen, Freunde und Bekannten, also das gesamte soziale Netz, insbesondere die nächsten Vertrauten. Diese Beziehungen gilt es aufrechtzuerhalten und neu zu gestalten.

Die Alters- und Pflegeheime wünschen, dass eine Person bezeichnet wird, welche als Ansprechperson für das Heim zur Verfügung steht. Bei Veränderungen oder bei wichtigen Fragen, die den Aufenthalt und die Gesundheit betreffen, wird diese Person angefragt oder informiert, wenn die Bewohnerin, der Bewohner nicht mehr selber entscheiden kann.

### **Freiwillige Helfer**

Freiwillige stellen auf Wunsch den Bewohnerinnen und Bewohnern ihre Zeit zur Verfügung, damit der Alltag individueller gestaltet werden kann. Diese Personen begleiten die Bewohnerinnen und Bewohner je nach Wunsch auf Spaziergängen, bei Einkäufen, führen Gespräche, besuchen die Cafeteria.

Die freiwilligen Helfer werden durch die Institutionen, von den Kirchgemeinden oder über Benevol, der Fachstelle für Freiwilligenarbeit, organisiert.

### **Rechte und Pflichten im Alltag**

#### **Selbstbestimmung als Patientin/Patient**

Im Zuger Gesundheitsgesetz sind die Patientenrechte umfassend geregelt. Ganz wichtig ist dabei das Recht auf Selbstbestimmung. Dies ermöglicht, eine Person des Vertrauens zu bestimmen, welche in Bezug auf medizinische Massnahmen entscheidet, wenn die Bewohnerin, der Bewohner dazu nicht (mehr) in der Lage ist (Urteilsunfähigkeit). Die Patientenverfügung ist das dazu geeignete Dokument.

Jedes Alters- und Pflegeheim hat eine Hausordnung oder sogenannte allgemeine Informationen. Darin sind wichtige Themen zur persönlichen Freiheit beschrieben. Diese Spielregeln des Zusammenlebens können schon im Vorfeld angefordert werden. Bei längerer Abwesenheit (z. B. Ferien) werden Teile der Kosten ausgesetzt.

Mit dem Alters- und Pflegeheim besteht ein Vertragsverhältnis. Dieses ist schriftlich geregelt. Es gehört zu den Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner, die Bestimmungen des Vertrages einzuhalten.

→ [www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit)

#### **Beschwerden, Beschwerdenweg**

Bei Unklarheiten/Beschwerden muss das Gespräch mit der Leitung des Alters- und Pflegeheims gesucht werden. Beschwerden/Vorschläge werden gerne entgegengenommen und es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Bei Unsicherheit kann eine Person des Vertrauens beim Gespräch unterstützen. Auch die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) steht für die Beratung zur Verfügung.

→ [www.uba.ch](http://www.uba.ch)

## Vertragsabschluss und Vertragsauflösung

Ob in der Pflegesituation zu Hause oder in einem Heim: Gegenseitige Vereinbarungen spielen eine wichtige Rolle. Ein Vertrag kann auch überarbeitet oder aufgelöst werden, wenn die Situation dies erfordert.

**Vertrag für Spitex-Dienstleistungen**

Für die Beanspruchung von Spitexleistungen wird ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag abgeschlossen, darin wird der Bedarf an Dienstleistungen festgehalten. Bei längeren Einsätzen wird regelmässig mit einer Standortbestimmung überprüft, ob Anpassungen nötig sind.

Einsätze können jederzeit im gegenseitigen Einverständnis resp. nach Vereinbarung (Vertrag mit Spitex-Organisation) beendet werden.

Spitex-Organisationen können einen Einsatz kurz- oder mittelfristig abrechnen, wenn im direkten Kontakt Probleme entstehen. Zu einem sofortigen Abbruch können folgende Gründe führen: Androhung von Gewalt, Gewaltausübung, sexuelle Übergriffe, grobe Beschimpfungen oder gesundheitliche Gefährdung von Spitex-Mitarbeitenden.

**Pensionsvertrag mit einer Pflegeinstitution**

Die Bedingungen für den Aufenthalt in einer Pflegeinstitution werden in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt. Dieser schliesst auch die notwendige Pflege und Betreuung ein. Der Pflegebedarf wird mit einem Bedarfsermittlungsinstrument festgelegt. Ebenfalls gültig sind allgemeine Anhänge wie Hausordnung, Taxregelung usw.

Der Pensionsvertrag sieht eine Kündigungsfrist vor. Bei Beendigung des Vertrags infolge Todesfall wird der Kündigungstermin mit den Angehörigen individuell vereinbart. Zu beachten gilt die Kostenregelung in der Taxordnung des Pensionsvertrags.

Wie überall im Gesundheitswesen bestehen bei den einzelnen Angeboten Kostenteiler. So werden entstehende Kosten auf verschiedene Finanzierungsquellen verteilt. Im Wesentlichen sind dies Eigenanteile, welche die betroffene Person tragen muss, und Versicherungsbeiträge und Kostenanteile, die von der öffentlichen Hand getragen werden.

## Wer übernimmt welche Kosten?

### Allgemein gültige Hinweise

- Für jede vom Arzt, Therapeuten oder Pflegefachperson erbrachte KVG-Leistung sowie für Medikamente und MiGel-Produkte trägt die Patientin oder der Patient 100% des Betrags, bis zur Erreichung der individuell vereinbarten Franchise, anschliessend 10% Selbstbehalt, bis zum vom Bund vorgegebenen Betrag.
- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung wird durch die kantonale Ausgleichskasse abgeklärt. Die entsprechenden Kosten tragen Kanton und Bund.
- Wegpauschalen, Nacht- und Wochenendzuschläge oder Ähnliches dürfen den Kundinnen und Kunden nicht verrechnet werden. Ausgenommen davon sind Leistungen der Hauswirtschaft und Betreuung.
- Fehlt die nötige freie Kapazität, muss die Wohnsitzgemeinde innert angemessener Frist ein anderes Angebot vermitteln (gilt sowohl für die öffentliche Spitex als auch gemeindlichen Alters- und Pflegeheime).
- Die Gemeinden gewähren freie Wahl zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim im Kanton Zug und übernehmen deren ungedeckten Pflegekosten. Zu ausserkantonalen Einrichtungen bestehen Kostenunterschiede. Bezüglich einer Kostenübernahme ist vor dem Eintritt mit der Wohngemeinde Kontakt aufzunehmen.
- Jede Institution hat eine von ihrer Trägerschaft und der Gemeinde genehmigte Taxordnung, die auch über die Sonderleistungen Auskunft gibt.

### Rechnungsstellung

- Die entstandenen Kosten sind den Kundinnen und Kunden detailliert in Rechnung zu stellen. Bei der Spitex sind dies Pflegeleistungen (Grundpflege, Untersuchung, Behandlung), Betreuung sowie hauswirtschaftliche Leistungen. Bei einem Heimaufenthalt: Pflege, Betreuung, Pension und Nebenauslagen. Auf der Rechnung muss auch ersichtlich sein, wer welchen Beitrag (Gemeinde, Krankenkasse und Kunde) an die Leistung zahlen muss, die bezogen wurde.
- Für die persönlichen Kosten (Eigenbeteiligung) haften beide Ehepartner unabhängig vom Güterstand.  
Der Administrativvertrag zwischen den Krankenversicherern und der Spitex-Branche sieht einen neuen Abrechnungsmodus vor, welcher im Verlauf von 2012 eingeführt werden soll. Ab der Umsetzung gilt dann:
  - Der Leistungserbringer stellt die kassenpflichtigen Leistungen direkt der Krankenkasse in Rechnung. Die Kundinnen und Kunden erhalten eine Rechnungskopie zur Information.
  - Die Rechnung für den nicht kassenpflichtigen Restbetrag geht an die Kundinnen und Kunden. Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Kopie dieser Rechnung für die Rückerstattung an die Ausgleichskasse Zug senden.

## Öffentliche Spitex (ambulant)

### Wohnen Zu Hause mit Pflegebedarf

<b>Private Auslagen</b>	Person selber
<b>Arzt/Therapie/Medikamente/MiGel-Produkte</b>	Person selber Krankenkasse
<b>Pflegekosten</b>	Person selber Krankenkasse Hilflosenentschädigung Gemeindebeitrag
<b>Hauswirtschaft/Betreuung</b>	Person selber evtl. Krankenkassen-Zusatzversicherung Gemeinde
<b>Mahlzeitendienst</b>	Person selber Gemeinde
<b>Wohnung, Haushalt</b>	Person selber

Die Ergänzungsleistung deckt die Kosten, welche die Person selber tragen muss resp. die auf der unteren Tabelle aufgeführten persönlichen Anteile.

### Private Spitexorganisationen (ambulant)

Der persönliche Anteil an den Pflegekosten ist bei der öffentlichen und privaten Spitex gleich hoch.



Kosten	Kostenträger		
	Persönlich	Krankenkasse	Gemeinde
Nicht OKP <sup>3</sup> anerkannte Medikamente, MiGel-Produkte, Therapien usw.	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Nicht OKP anerkannte Pflegeleistungen und -produkte	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Hauswirtschaft/Betreuung	100%-Anteil Der Tarif ist bei der öffentlichen Spitex festgelegt.	Hauswirtschaftliche Spitexleistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung.	Übernahme der nicht gedeckten Kosten der öffentlichen Spitex
	Der Tarif der Privat-spitexorganisationen muss vor Leistungsbeginn vereinbart sein.	Mit der entsprechenden Zusatzversicherung werden die Kosten ganz oder teilweise vergütet.	Kein Beitrag an eine Privat-spitexorganisation
Mahlzeitendienst	100%-Anteil inkl. Lieferung	Kein Beitrag	Subvention der Mahlzeiten

<sup>3</sup> Obligatorische Krankenpflegeversicherung

## Alters- und Pflegeheim (stationär)

### Aufenthalt in Alters- und Pflegeheim

<b>Private Auslagen</b>	Bewohnerin/Bewohner
<b>Arzt/Therapie/Medikamente/MiGel-Produkte</b>	Person selber Krankenkasse
<b>Pflegekosten</b>	Bewohnerin/Bewohner Krankenkasse Hilflosenentschädigung Gemeindebeitrag
<b>Betreuungskosten</b>	Bewohnerin/Bewohner
<b>Pension (Wohnen, Verpflegung, Haushalt)</b>	Bewohnerin/Bewohner

Die Ergänzungsleistung deckt die Kosten, welche die Bewohnerin/der Bewohner selber tragen muss resp. die auf der unteren Tabelle aufgeführten persönlichen Anteile.

Kosten	Kostenträger		
	Persönlich	Krankenkasse	Gemeinde
Nicht OKP <sup>4</sup> anerkannte Medikamente, MiGel-Produkte, Therapien usw.	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Nicht OKP anerkannte Pflegeleistungen und -produkte	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Betreuung	100%-Anteil Der Tarif ist durch die Gemeinden mit 15% der Pflege- und Betreuungskosten fixiert.	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Pension (Wohnen, Verpflegung, Haushalt)	100%-Anteil für Kost, Logis und Nebenkosten	Kein Beitrag	Kein Anteil  Vorfinanzierung von Bau und Einrichtung
Heimaustritt/Todesfall	100%-Anteil für Schlussreinigung, evtl. Renovation des Zimmers	Kein Beitrag	Kein Beitrag

<sup>4</sup> Obligatorische Krankenpflegeversicherung

### Akut- und Übergangspflege stationär für 14 Tage

Kosten	Kostenträger		
	Persönlich	Krankenkasse	Gemeinde
Nicht OKP <sup>5</sup> anerkannte Medikamente, MiGel-Produkte, Therapien usw.	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Nicht OKP anerkannte Pflegeleistungen und -produkte	100%-Anteil	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Pension	100%-Anteil für Kost, Logis und Nebenkosten	Kein Beitrag	Kein Beitrag

### Akut- und Übergangspflege ambulant für 14 Tage

Während der ambulanten und stationären Akut- und Übergangspflege muss kein Eigenanteil für die Pflege und Betreuung geleistet werden.

### Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe

Pflegebedürftige Personen haben unter besonderen Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Zusatzleistungen. Eine gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht für Eltern und Kinder besteht nur bei der Sozialhilfe und setzt eine sehr gute Einkommens- und Vermögenssituation voraus. Im Folgenden werden die wichtigsten Formen finanzieller Zusatzleistungen vorgestellt.

### Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung (HILO) ist eine offizielle Versicherungsleistung aus dem Bereich der AHV/IV. Sie ist gedacht als Beitrag an die hilfsbedürftige Person zur Deckung ihrer individuellen Kosten, welche durch die Beanspruchung der benötigten Hilfe entstehen.

Nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit haben Personen, wenn sie wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind oder persönlicher Überwachung bedürfen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

<sup>5</sup> Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Unter alltäglichen Lebensverrichtungen versteht man Tätigkeiten wie Körperpflege, Essen, Aufstehen und zu Bett gehen, Anziehen, Auskleiden, Toilettengang und Fortbewegung.

Die Hilflosenentschädigung wird abgestuft in drei Schweregrade. Die Einstufung erfolgt in der Regel aufgrund einer individuellen Abklärung der IV-Stelle vor Ort unter Einbezug der medizinischen Unterlagen.

Eine Übersicht über die Leistungen und nähere Auskünfte zur Hilflosenentschädigung AHV und IV erhalten Sie im Internet.

→ [www.akzug.ch](http://www.akzug.ch)

### **Ergänzungsleistungen**

Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen, die bei Rentnerinnen und Rentnern zusätzlich den Existenzbedarf decken. Es handelt sich um kantonale Zusatzleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und nicht um Sozialhilfe.

Reicht einer Person, welche eine Rente der AHV und der Pensionskasse bezieht, das Einkommen nicht zur Deckung der Ausgaben, so kann sie zur Deckung des Existenzbedarfs Ergänzungsleistungen beantragen. Diese berechnen sich durch Gegenüberstellung der Einnahmen unter Einbezug eines Anteils des Vermögens und der Ausgaben. Bei den anerkannten Ausgaben werden die nach oben begrenzten Wohnkosten, die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis zur kantonalen Durchschnittsprämie und andere Sozialversicherungsbeiträge sowie ein pauschalisierter allgemeiner Lebensbedarf berücksichtigt. Kosten für Hilfe, Betreuung und Pflege zu Hause werden Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger unter gewissen Voraussetzungen separat vergütet.

Hält sich eine Person in einem Alters- oder Pflegeheim auf oder wohnt sie in einem Behindertenwohnheim, übernehmen die Ergänzungsleistungen die in Rechnung gestellten Tagestaxen bis zu einer bestimmten, vom Pflegebedarf abhängigen Höhe. Nebst den Wohnkosten sind darin auch Betreuungs- und Pflegekosten eingeschlossen.

Krankheitskosten (Medikamente, Arztbesuche, Therapien) können EL-Bezügerinnen und -Bezüger zurückerstattet werden.

Zu den Ergänzungsleistungen erhalten Sie weitere Informationen bei der gemeindlichen AHV-Zweigstelle oder im Internet.

→ [www.akzug.ch](http://www.akzug.ch)

Ein Online-Formular zur provisorischen Berechnung eines Ergänzungsleistungsanspruchs finden Sie unter

→ [www.pro-senectute.ch/ergaenzungsleistungsberechnung.html](http://www.pro-senectute.ch/ergaenzungsleistungsberechnung.html)

### **Sozialhilfe**

Die Gemeinden leisten Sozialhilfe, soweit finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen und das soziale Existenzminimum nicht decken. Die Hilfe richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen und kennt kein standardisiertes Leistungsangebot. Für nähere Informationen wenden Sie sich am besten an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde. Die Gespräche sind unentgeltlich und vertraulich.

### **Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die ambulante Pflege** Pflegerische Leistungen

Spitex-Organisationen verrechnen die aufgewendete Zeit in 5-Minuten-Einheiten (Minstdauer – 10 Minuten, angebrochene Einheiten werden aufgerundet). Beiträge werden ausgerichtet für Abklärung und Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege.

Der Kundin/dem Kunden wird im Kanton Zug nur 10 Prozent des Betrages für Pflegeleistungen als Patientenbeteiligung belastet. Die Beteiligung ist gesetzlich auf einen maximalen Betrag pro Tag begrenzt. Diese Patientenbeteiligung von 10 Prozent ist ausserhalb der Begrenzung des Selbstbehaltes und der Franchise der Krankenkasse.

Die ungedeckten Pflegekosten werden von der Wohngemeinde finanziert.

### **Kinderspitex**

Für die Pflegeleistungen der Kinderspitex wird den Eltern keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt (im Gegensatz zur Spitex für Erwachsene kein Eigenanteil).

### **Kosten der hauswirtschaftlichen Leistungen**



Hauswirtschaftliche Leistungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Kundin und des Kunden. Kommerzielle Spitex-Organisationen sind frei in der Festlegung der Ansätze.

Liegt eine ärztliche Verordnung vor, erbringt die Spitex Kanton Zug auch hauswirtschaftliche Leistungen. Abgerechnet wird in 10-Minuten-Einheiten. Ist eine Zusatzversicherung vorhanden, können die Kosten teilweise geltend gemacht werden.

**Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die stationäre Pflege**

Die Pflegekosten in der stationären Pflege werden pro Tag in Intervallen von 20 Minuten berechnet und zwölf Stufen zugeordnet. Die Stufe wird mit dem Bedarfs-ermittlungsinstrument ermittelt. Die Krankenpflegeversicherung übernimmt je nach Stufe einen Beitrag. An diese Kosten leistet die Bewohnerin/der Bewohner eine Eigenleistung von 10% des Krankenkassenbeitrages, die pro Tag einen festgelegten Frankenbetrag nicht übersteigt.

In den Stufen 5–7 und in den Stufen 8–12 wird ein zusätzlicher Beitrag verlangt. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die zum Bezug von Drittleistungen in Form der mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung berechtigt.

Die ungedeckten Pflegekosten werden von der Wohngemeinde finanziert.

**Transporte/Mobilität**

Tixi Taxi und Rotkreuz-Fahrdienst sind private Unternehmen, und ihre Kosten können dank Einsatz von Freiwilligen, öffentlichen Beiträgen und Spendengeldern niedrig gehalten werden.

Tixi Taxi: Fahrdienst für Personen, die infolge Krankheit, Behinderung oder Alter die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können. Es ist ein gemeinnütziger Verein, der sich über Beiträge von Kanton und Gemeinden, Spenden und Mitgliederbeiträge finanziert. Um den Dienst zu beanspruchen, muss eine Mitgliedschaft erworben werden. Tel. 041 711 84 84

→ [www.tixizug.ch](http://www.tixizug.ch)

Rotkreuz-Fahrdienst: Fahrdienst für behinderte und betagte Menschen, die den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können. Begleitung vor allem zum Arzt, zur Therapie oder ins Spital. Tel. 041 710 54 00

→ [www.srk-zug.ch](http://www.srk-zug.ch)

Neben Spitex und Heimen leisten eine Vielzahl von Organisationen spezialisierte Dienste, die zu einem selbstbestimmten Leben in Würde beitragen.



### **Pro Senectute**

Die Pro Senectute Kanton Zug führt eine Sozialberatung speziell für Betagte. Diese versteht sich als umfassende Beratung zu Themen und Problemstellungen des älteren Menschen und seiner Bezugspersonen. Wichtige Ziele sind die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Kontakte. Pro Senectute setzt sich dafür ein, dass ältere Menschen solange als möglich und sinnvoll im vertrauten Umfeld bleiben, d.h. selbstbestimmt und möglichst unabhängig in den eigenen vier Wänden leben können. In wirtschaftliche Bedrängnis geratene Betagte werden finanziell unterstützt. Es werden einmalige und periodische finanzielle Beiträge ausgerichtet.

→ [www.zg.pro-senectute.ch](http://www.zg.pro-senectute.ch)

### **Sozialdienst des Spitals**

Der Sozialdienst unterstützt Patientinnen und Patienten sowie die Angehörigen während des Spitalaufenthalts. Er gibt Auskunft betreffend Versicherungen und unterstützt beim Geltendmachen von Ansprüchen. Er organisiert – gestützt auf eine ärztliche Verordnung – einen Rehabilitationsaufenthalt in einer Klinik oder eine Erholungskur. Auch bei der Suche einer anderen Wohnform, z. B. einem Alters- oder Pflegeheim, ist er behilflich. Er informiert und organisiert bei Bedarf Spitexdienstleistungen wie Pflege, Haushilfe, Mahlzeitendienst, Fahrdienst. Er vermittelt Adressen von Beratungsstellen.

### **Gemeindliche Fachstellen**

Die Gemeinden des Kantons Zug haben auch den Auftrag, über Pflegemöglichkeiten zu informieren. Die meisten Gemeinden erfüllen dies durch die gemeindlichen Sozialdienste. In Zug und Baar bestehen spezielle Fachstellen.

Die Fachstelle Alter und Gesundheit (FAG) der Stadt Zug ist zuständig für die Formulierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der städtischen Alterspolitik. Sie ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Planung von Pflegeplätzen und Wohnmöglichkeiten für die ältere Generation. Als Anmelde- und Koordinationsstelle für freie Pflegeplätze arbeitet die FAG eng mit den Alterszentren zusammen.

Die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern und Institutionen der Langzeitpflege und der ambulanten Pflege ist gewährleistet. Die städtischen Alterswohnungen werden durch die Fachstelle vergeben.

Projekte und Öffentlichkeitsarbeit bilden einen wesentlichen Teil der Aufgaben. Themen der Gesundheitsförderung und Prävention für ältere Menschen werden bearbeitet und umgesetzt.

Ähnliche Dienstleistungen werden in allen Zuger Gemeinden erbracht.

---

### Öffnungszeiten, Links

Zug: Montag bis Freitag

→ [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch) [www.alterszentrenzug.ch/stiftung/koordinationsstelle](http://www.alterszentrenzug.ch/stiftung/koordinationsstelle)

### Adressen der weiteren Zuständigen für Altersfragen in den Gemeinden des Kantons Zug

Baar:

#### [Gesundheit/Alter](#)

Rathausstrasse 6, Tel. 041 769 07 11

[www.baar.ch](http://www.baar.ch)

Cham:

#### [Soziales und Gesundheit](#)

Mandelhof, Tel. 041 723 88 01

[www.cham.ch](http://www.cham.ch)

Hünenberg:

#### [Soziales und Gesundheit](#)

Chamerstrasse 11, Tel. 041 784 44 66

[www.huenenberg.ch](http://www.huenenberg.ch)

Menzingen:

#### [Sozial- und Gesundheitsabteilung](#)

Alte Landstrasse 2A, Tel. 041 757 22 33

[www.menzingen.ch](http://www.menzingen.ch)

Neuheim:

#### [Sozialamt](#)

Dorfplatz 3, Tel. 041 757 21 37

[www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch)

Oberägeri und Unterägeri:

#### [Altersrat, Amt für Soziales und Gesundheit](#)

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri, Tel. 041 754 55 37

[www.unteraegeri.ch/de/politik/kommissionen/](http://www.unteraegeri.ch/de/politik/kommissionen/)

Risch, Rotkreuz:

**Soziales und Gesundheit**

Zentrum Dorfmat, 6343 Risch, Tel. 041 754 70 45

[www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch)

Walchwil:

**Soziales/Gesundheit**

Dorfstrasse 4, Tel. 041 759 80 18

[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)

Stadt Zug:

**Fachstelle Alter und Gesundheit**

Zeughausgasse 9, Postfach 1258, Tel. 041 728 23 92

[www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch)

Steinhausen:

**Soziales und Gesundheit**

Bahnhofstrasse 3, Tel. 041 748 11 47

[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)

**Patientenorganisationen, Ombudsstelle**

Die Schweizerische Patientenschutzorganisation bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten, Versicherten sowie die Verbesserung ihrer Stellung im Gesundheitswesen.

Schweizerische Patientenschutzorganisation SPO

Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22

→ [www.spo.ch](http://www.spo.ch)

Der Ombudsman der sozialen Krankenversicherung hilft bei praktischen Fragen und Problemen zwischen Versicherten und Krankenkassen.

Ombudsman Krankenversicherung, Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern

Tel. 041 226 10 10

→ [secure.om-kv.ch](http://secure.om-kv.ch)

**Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA Zentralschweiz**

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

UBA Zentralschweiz, die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, berät ältere Menschen bei Konflikten aller Art. Zum Beispiel bezüglich der Betreuung, der Pflege, des Wohnens, der Finanzen, der Krankenkasse oder der Familie.

Die Beratung und Unterstützung erfolgt kostenlos durch ehrenamtliche und qualifizierte Fachkräfte im Seniorenalter. Die UBA ist als Verein unabhängig und wird finanziell unterstützt von der Trägerschaft von Vereinsmitgliedern, Kantonen, Gemeinden, Gönnerinnen und Gönnern.

UBA Zentralschweiz – Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter,  
Sozialzentrum REX, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern, Tel. 058 450 60 60  
info@uba.ch

#### **Erreichbarkeit, Links**

Montag bis Freitag, 14.00 – 17.00 Uhr

→ [www.uba.ch](http://www.uba.ch)

#### **Erwachsenenschutzgesetz**

Das Erwachsenenschutzgesetz ermöglicht nach Inkrafttreten am 1. Januar 2013 einer urteilsfähigen Person im Voraus umfassende Vorsorgeregelungen.

##### Vorsorgeauftrag

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Dies bedingt einen handschriftlichen, datierten, unterzeichneten und öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag.

##### Patientenverfügung

In der schriftlichen Patientenverfügung kann bereits heute die betroffene Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Es ist geplant, dass künftig die Bestimmungen in der Patientenverfügung auf der Versicherungskarte eingetragen werden können. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Arztperson die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll.

In der Patientenverfügung kann der Wille festgelegt werden zu:

- lebenserhaltenden Massnahmen
- Schmerz-Behandlung
- seelsorgerischer Betreuung
- Vorstellungen zur Bestattung resp. Beerdigung
- usw.

Es stehen verschiedene Beratungsstellen zur Verfügung, wie z. B. Pro Senectute Kanton Zug, Krebsliga Zug, Caritas Schweiz, Dialog Ethik, Zürich. Vorlagen für Patientenverfügungen sind bei den genannten Stellen erhältlich oder im Internet herunterladbar.

#### Medizinische und pflegerische Zwangsmassnahmen

Sie dürfen nur bei Urteilsunfähigkeit und unter strengen Auflagen angewendet werden. Es muss eine krankheitsbedingte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin/des Patienten oder von Dritten bestehen. Dazu zählen auch schwerwiegende Störungen des Zusammenlebens. Die behandelnde Person (Arzt oder Pflegefachperson) muss eine Zwangsmassnahme unverzüglich dem Kantonsarzt melden. Zwangsmassnahmen können vor Gericht angefochten werden.

#### Auskunftspflicht/Auskunftsrecht

Die behandelnden Personen sind verpflichtet, eine Patientendokumentation zu führen. Die Patientin/der Patient hat das Recht, diese kostenlos einzusehen und Kopien zu verlangen. Die Patientendokumentationen müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

#### **Migranten, Übersetzungen, Kultur**

Eine nicht zu unterschätzende Zahl von Migrantinnen und Migranten können zwar ein Alltagsgespräch bewältigen, benötigen aber bei komplexeren Erläuterungen zu Gesundheitsfragen sprachliche Unterstützung. Verständigungsschwierigkeiten können sonst die medizinische Betreuung behindern oder gar den therapeutischen Erfolg verunmöglichen. Verständigungsprobleme, Integrationschwierigkeiten und schlechter Gesundheitszustand verstärken sich gegenseitig. Das interkulturelle Übersetzen (vor Ort oder per Telefon) ist deshalb ein Schwerpunkt des Nationalen Programms Migration und Gesundheit 2008–2013.

Seit April 2011 ist neu ein Telefondolmetschdienst für den Gesundheitsbereich in Betrieb. Es werden folgende Dolmetschsprachen vermittelt: Albanisch, Arabisch, Italienisch, Kurdisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch-Kroatisch-Bosnisch, Somalisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya, Türkisch. Der nationale Telefondolmetschdienst soll insbesondere in Spitälern, Kliniken, Ambulatorien, Hausarztpraxen und Pflegeheimen zum Einsatz kommen. Die neue Dienstleistung ist als Ergänzung zum bestehenden Angebot interkulturelles Übersetzen vor Ort zu verstehen. Er ist für die Kunden kostenpflichtig. Wer seine Dienste in Anspruch nehmen will, muss sich vorgängig registrieren lassen.

#### **Erreichbarkeit, Links**

An 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag: Tel. 0842 442 442

→ [www.miges.admin.ch](http://www.miges.admin.ch), [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch), [www.aoz.ch/medios](http://www.aoz.ch/medios)

# Wichtige Adressen für Hilfeleistungen

## **Alters- und Pflegeheime des Kantons Zug**

[www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit)

## **Benevol**

Fachstelle für Freiwilligenarbeit

Tirolerweg 8, 6300 Zug, Tel. 041 720 45 17

[info@benevol-zug.ch](mailto:info@benevol-zug.ch), [www.benevol-zug.ch](http://www.benevol-zug.ch)

## **Beratungsstelle für betagten- und behinderten-gerechtes Bauen**

Baarerstrasse 43, 6300 Zug, Tel. 041 711 19 14

[bru@brunnschweilerheer.ch](mailto:bru@brunnschweilerheer.ch)

[www.brunnschweilerheer.ch](http://www.brunnschweilerheer.ch)

## **Caritas Schweiz**

Löwenstrasse 3, 6004 Luzern, Tel. 041 419 22 22

[www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

## **Dialog Ethik**

Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich

Tel. 044 252 42 01

[www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch)

## **Fachstelle Alter und Gesundheit**

Koordinationsstelle Alterszentren Zug

Zeughausgasse 9, Postfach 1258, 6301 Zug

Tel. 041 728 23 86

[alterundgesundheit@stadtzug.ch](mailto:alterundgesundheit@stadtzug.ch), [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch)

## **Fachstelle Gesundheit/Alter**

Einwohnergemeinde Baar

Rathausstrasse 6, 6341 Baar, Tel. 041 769 07 30

[www.baar.ch](http://www.baar.ch)

## **Fahrdienst Schweizerisches Rotes Kreuz**

Sektion Zug, General-Guisan-Strasse 22, 6300 Zug

Tel. 041 710 54 00, [www.srk-zug.ch](http://www.srk-zug.ch)

## **Gesundheitsdirektion des Kantons Zug**

Broschüre «Ihre Rechte als Patientin, Ihre Rechte als Patient»

Neugasse 2, Postfach 45, 6301 Zug, Tel. 041 728 35 04

[www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit)

## **Hospiz Zug**

Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen

6301 Zug, Tel. 079 324 64 46

[info@hospiz-zug.ch](mailto:info@hospiz-zug.ch), [www.hospiz-zug.ch](http://www.hospiz-zug.ch)

## **Kinderspitem Zentralschweiz**

Zentralstrasse 18, 6003 Luzern, Tel. 041 970 06 50

[info@ispex.ch](mailto:info@ispex.ch), [www.kispex.ch](http://www.kispex.ch)

## **Krebsliga Zug**

Alpenstrasse 14, 6300 Zug, Tel. 041 720 20 45

[www.krebsliga-zug.ch](http://www.krebsliga-zug.ch), [info@krebsliga-zug.ch](mailto:info@krebsliga-zug.ch)

## **KSVZ Kantonaler Senioren Verband Zug**

Postfach 4710, 6304 Zug

[www.zug.ch/behoerden/weitere-organisationen](http://www.zug.ch/behoerden/weitere-organisationen)

## **Ratgeber: «Selbstständig zu Hause wohnen»**

Direktion des Innern, 2011

[www.zug.ch/sozialamt](http://www.zug.ch/sozialamt)

## **Schweizerische Alzheimervereinigung Zug**

Frau Annemarie Baggenstos

Landhausstrasse 17, 6340 Baar, Tel. 041 760 05 60

[alzheimer.zug@gmx.ch](mailto:alzheimer.zug@gmx.ch), [www.alz.ch/zg](http://www.alz.ch/zg)

## **Sozialdienste der Gemeinden für Heimplatzierungen, Finanzfragen, Unterstützung usw.**

[www.sozialinfo-zug.ch/sozialverzeichnis/index.htm](http://www.sozialinfo-zug.ch/sozialverzeichnis/index.htm)

## **Spitex Kanton Zug**

Neuhofstrasse 21, 6340 Baar

Tel. 041 729 29 29, Fax 041 729 29 30

[info@spitexzug.ch](mailto:info@spitexzug.ch), [www.zug.ch/gesundheit](http://www.zug.ch/gesundheit)

**Tixi Zug**

General-Guisan-Strasse 22, 6300 Zug

Tel. 041 711 84 84

info@tixizug.ch, www.tixizug.ch

**Verein Palliativ Zug**

Neuhofstrasse 21, 6340 Baar

Tel. 041 729 29 20, Fax 041 729 29 30

info@palliativ-zug.ch, www.palliativ-zug.ch

**Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug**

Broschüre «Betreuung und Pflege zu Hause:

Möglichkeiten und Vorgehen einer Anstellung aus rechtlicher Sicht» 2011

Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug

Tel. 041 728 55 20

info.awa@zg.ch, www.zug.ch/awa

**Weitere Spitexorganisationen und freiberuflich Pflegende finden Sie auf der Homepage der Gesundheitsdirektion Zug**

www.zug.ch/gesundheit

**Beratungsstellen für das Leben zu Hause****Verschiedene Vereinigungen****ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz**

Poststrasse 17, 3000 Bern 8, Tel. 031 313 88 44

www.ergotherapie.ch

**fachstelle sehbehinderung zentralschweiz fsz**

Maihofstrasse 95c, 6006 Luzern, Tel. 041 485 41 41

www.fs-z.ch

**pro audito luzern**

Hirschmattstr. 35, 6003 Luzern, Tel. 041 210 12 07

www.proaudito-luzern.ch

**Rheumaliga Zug**

Schlagstrasse 110, 6423 Seewen, Tel. 041 750 39 29

www.rheumaliga-zug.ch

**Schweizerische Alzheimervereinigung Zug**

Landhausstrasse 17, 6340 Baar, Tel. 041 760 05 60

www.alz.ch/zg

**Sozialverzeichnis des Kantons Zug**

Tel. 041 728 38 38

www.sozialinfo-zug.ch

**Beratung und Ausstellung zu Hilfsmitteln**

**Active Communication** (Elektronische Hilfsmittel für Menschen mit einer Behinderung)

Sumpfstasse 28, 6300 Zug, Tel. 041 747 03 03

www.activecommunication.ch

**Auforum Zug** (Hilfsmittel für Pflege und Komfort)

Einkaufszentrum Herti, 6300 Zug, Tel. 041 712 14 14

www.auforum.ch/

**Bimeda AG**

Hilfsmittelausstellung Spitexpo

Kasernenstrasse 3A, 8184 Bachenbülach

Tel. 044 872 97 50

www.spitexpo.ch

**Hilfsmittelausstellung EXMA**

Dünnernstrasse 32, 4702 Oensingen

Tel. 062 388 20 20

www.exma.ch

**Koller GmbH** (Heim- und Spitalbedarf)

Gerliswilstrasse 104, 6020 Emmenbrücke

Tel. 041 280 71 21

www.koller-gmbh.ch

Kanton Zug  
Gesundheitsdirektion  
Neugasse 2  
Postfach 455  
6301 Zug  
Tel. 041 728 35 04  
Fax 041 728 35 35  
info.gd@zg.ch

**Öffnungszeiten**

Montag – Freitag

08.00 – 11.45 Uhr

13.30 – 17.00 Uhr